

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Ehweiler vom 09.10.2018

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), alle in der jeweils geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erd- und Urnenbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 26.08.1992, geändert durch die Satzungen vom 21.06.2001 und 18.12.2012 außer Kraft.

Ehweiler, den 09.10.2018

gez. Stefan Reusemann
Ortsbürgermeister

**Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Ehweiler
vom 09.10.2018**

I. Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 1 der Friedhofssatzung für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	30,00 €
für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	110,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 1 der Friedhofssatzung	90,00 €
3. Überlassung einer Baum-Urnenreihengrabstätte auf einem Baumgrabfeld für o.g. Berechtigte	400,00 €
4. Überlassung einer Anonymen Urnenreihengrabstätte auf einem anonymen Urnengrabfeld an o.g. Berechtigte	150,00 €
5. Überlassung einer gemischten Grabstätte / Beisetzung einer Urne in eine bestehende Reihengrabstätte	90,00 €
6. Verlängerung der Nutzungszeit nach § 13 Abs. 4 der Friedhofssatzung für die Dauer von 10 Jahren zur Pflege	75,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 1 der Friedhofssatzung für eine Urnenwahlgrabstätte	180,00 €
2. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr bis zum Ablauf der Ruhezeit	10,00 €
a) für bestehende Wahlgräber	
b) für Urnenwahlgrabstätten	
3. Beisetzung einer Urne in eine bestehende Urnenreihengrabstätte (Umwandlung in Urnenwahlgrabstätte)	90,00 €
4. Verlängerung der Nutzungszeit nach § 13 Abs. 4 der Friedhofssatzung für die Dauer von 10 Jahren zur Pflege	150,00 €

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Die Kosten für das Ausheben und Schließen der Gräber sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

IV. Benutzung der Leichenhalle

Benutzung der Leichenhalle	30,00 €
----------------------------	---------

V. Gebühren für anderen Personen nach § 2 Satz 3 der Friedhofssatzung

Die Kostenfestsetzung für die Überlassung von Grabstätten nach Ziffer I. und II. an andere Personen nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung erfolgt nach besonderer Vereinbarung.

VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen (Urnen)

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen oder Aschen (Urnen) wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die Kosten hierfür sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VII. Zustimmung der Friedhofsverwaltung

für die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen nach § 20 der Friedhofssatzung	10,00 €
--	---------